

15. April 2010

**Offener Brief der Verwaisten Eltern und Geschwister Bremen e.V.
und des Bundesverbandes Verwaiste Eltern in Deutschland e.V.
zum Bremer Gesetzentwurf zur Obduktionspflicht bei Kindern.**

Als Interessenvertretung der Familien, die Kinder durch Tod verloren haben, nehmen wir hiermit zum geplanten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Wir lehnen den geplanten Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab und fordern stattdessen, die Belange trauernder Familien erheblich mehr zu berücksichtigen. Aus unserer jahrelangen Erfahrung in der Begleitung und Betreuung sowie in der therapeutischen Arbeit mit betroffenen Familien, können wir mit Sicherheit sagen, dass die geplanten Änderungen zu einer erheblichen Belastung dieser Familien führen können. Wenn Kinder ohne berechtigten Grund gegen den Willen der Eltern obduziert werden, kann dies zu einer Verstärkung von Ohnmachts- und Schuldgefühlen führen und den ohnehin schweren Trauerprozess stark beeinträchtigen. Aus diesen Gründen müssen Eltern in die Entscheidung bezüglich einer Obduktion einbezogen und nicht ausgegrenzt oder übergangen werden. Es sollte immer der Versuch unternommen werden, einen Konsens mit ihnen herzustellen.

Wir sehen derzeit auch keine Notwendigkeit einer solchen Gesetzesinitiative, da auch nach heutiger Rechtslage grundsätzlich bei einer unklaren Todesursache sowohl die Rechtsmedizin, als auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei eingeschaltet werden müssen, und von allen Stellen eine Genehmigung zur Freigabe des Leichnams erfolgen muss. Somit kann auch jetzt eine Obduktion gegen den Willen der Fürsorgeberechtigten angeordnet werden. Es bestünde also die Möglichkeit, in allen Fällen, Gespräche mit den Eltern zu führen, aus denen sicherlich deutlich werden kann, ob Zweifel an einem natürlichen Tod bestehen. Beim geringsten Zweifel daran kann und sollte eine Obduktion angeordnet werden. Den Tod des kleinen Kevins als Begründung herbeizuführen erscheint uns geradezu als lächerlich, da in diesem konkreten Fall sicherlich (zu Recht) keine Einwilligung des Vaters zur Obduktion eingeholt werden musste.

Es geht also um die Fälle in denen nichts darauf hindeutet, dass ein Fremdverschulden am Tod eines Kindes vorliegt. Eine besondere Tücke des Gesetzentwurfes liegt aus unserer Sicht darin, dass selbst in den Fällen, in denen alle Beteiligten sicher sind, dass kein unerkanntes Fremdverschulden vorliegt eine Obduktion durchgeführt werden müsste, also auch in allen Fällen von plötzlichem Kindstod oder auch in Fällen in denen ein Kind als Folge einer Erkrankung verstirbt und die unmittelbare Todesursache ungeklärt bleibt. Ein 24-stündiges Widerspruchsrecht der Eltern wird der Situation, in der diese sich befinden, sicherlich nicht gerecht. Und wenn laut Aussage von Frau Senatorin Rosenkötter selbst ethische Bedenken von Eltern dann nicht ausreichen sollen, fragen wir uns, was denn sonst ausreichen könnte? Die ethischen und moralischen Grundsätze von Menschen sollten von Seiten einer Sozialsenatorin doch wohl etwas höher bewertet werden.

Die öffentlich gestellte Frage des Leiters der Bremer Rechtsmedizin Herrn Dr. Birkholz, „*was denn unethisch an einer ärztlichen Untersuchung sein soll*“, halten wir für zynisch und unreflektiert. Denn eine ärztliche Untersuchung ist genau dann als unethisch und sogar gesetzeswidrig zu betrachten, wenn diese gegen den Willen eines Patienten durchgeführt wird. Als Arzt sollte er wissen, dass jede ärztliche Handlung an einem Menschen seine Einwilligung voraussetzt. Hinzu kommt das Recht auf freie Arztwahl und die Aufklärungspflicht. Es geht also auch um die Frage von Autonomie und

Selbstbestimmung. Auch in der Diskussion um die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen besteht ein großer Konsens darüber, dass in allen Fällen, in denen ein Patient selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist, der dokumentierte oder mutmaßliche Wille des Patienten anzuerkennen ist. Diesem kann auch von Dritten (Bevollmächtigten oder Eltern) Geltung verschafft werden. Wenn also ein Mensch seine Würde nicht mit dem Tod verliert (was unstrittig ist), muss dieses auch für verstorbene Kinder gelten. Aus unseren traurigen Erfahrungen mit der Bremer Rechtsmedizin wissen wir, dass dort in der Vergangenheit leider nicht immer die Bedürfnisse der Angehörigen und die Würde des Verstorbenen eine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben, was unsere Sorge noch verstärkt.

Auch die Aussage vom Chef des Bremer Verbandes der Kinder und Jugendärzte, Dr. Trapp, der die Äußerung machte: *„Zugleich helfe die Obduktionspflicht den Ärzten, für uns ist es dann einfacher, auf die Obduktionspflicht zu verweisen, als Eltern gegen ihren Willen zur Obduktion zu drängen“*, deutet darauf hin, dass versucht werden soll, den zwingend nötigen schwierigen Gesprächen mit Eltern aus dem Weg zu gehen und den mühsamen Prozess einer Konsensfindung durch das Vorlegen eines Gesetzes zu umgehen. Es geht nicht darum, Eltern zu „drängen“, sondern darum, deren Ängste und Sorgen ernst zu nehmen und im besten Fall durch vertrauensbildende Maßnahmen zu mildern. Dazu gehört auch eine Schulung und Befähigung der behördlichen Stellen und der Rechtsmedizin im Umgang mit Angehörigen verstorbener Kinder, um eine Einbeziehung anstelle der derzeitigen Ausgrenzung von Eltern und Geschwistern zu ermöglichen.

Die Verwaisten Eltern gehören sicherlich zu den schärfsten Gegnern jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, und wir wünschen uns natürlich eine effiziente Bekämpfung und Verfolgung solcher Straftaten. Wir wehren uns aber dagegen, allen Eltern pauschal das Fürsorgerecht für ihre verstorbenen Kinder zu entziehen.

Als Konsequenz aus grausamen Geschehnissen, wie z.B. dem Tod des kleinen Kevin, hätten wir uns lieber eine deutliche Verbesserung der Sozialfürsorge gewünscht, als diese Gesetzesinitiative. Wir wünschen uns zumindest eine Betreuungs- und Beratungspflicht dieser Eltern durch geeignete Personen. Darüber hinaus würden wir gerne die vielen weiteren Argumente, die wir aus der unmittelbaren Erfahrung mit betroffenen Eltern gesammelt haben, in das Gesetzgebungsverfahren einbringen und hoffen auf eine Anhörung.

Im Namen der Verwaisten Eltern und Geschwister Bremen e.V.
sowie des Bundesverbandes Verwaiste Eltern in Deutschland (VEID)



Heiner Melching

Rückfragen an den Verein Verwaiste Eltern und Geschwister Bremen e.V. unter: 0421 – 20 70 465,
an den Bundesverband Verwaiste Eltern in Deutschland e.V. unter: 0341 - 94 68 884,
an Heiner Melching unter: 0179 – 480 35 97